

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Grundschulbetreuung (Grundschulbetreuungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Unterensingen betreibt die Grundschulbetreuung an der Grundschule Unterensingen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweils ersten eines Monats vorgenommen werden. Ein Wechsel ist bis zu zweimal im laufenden Schuljahr möglich. Einzelne Betreuungsformen kommen künftig ab einer Zahl von fünf Kindern zustande. Bestehende Betreuungsformen werden nicht aufgelöst, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder unter fünf sinkt.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) In Härtefällen kann eine Übernahme der Gebühr beim Bürgermeisteramt / Jugendamt / Sozialamt beantragt werden.
- (7) Sollte es Personensorgeberechtigten in besonders begründeten Fällen nicht möglich sein die Gebühr zu entrichten, kann die Gemeinde eine andere Zahlungsweise bzw. Ermäßigung der Gebühr zulassen.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

Ändert sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, gelten die dann maßgebenden Gebühren ab dem 1. des Monats, in dem die geänderte Kinderzahl gemeldet wurde.

- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Gebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist die Gebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Bei den verlängerten Betreuungszeiten sind die Kosten für das Mittagessen als Monatspauschale enthalten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gebührenrelevante Tatbestände (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Kind wird drei Jahre alt) innerhalb eines Monats bei der Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde zu melden.

§ 4 Gebührenhöhe

	Grundleistung - innerhalb der Unterrichtswochen - 7.00 bis 13.00 Uhr. Kein Essensangebot	
1	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	103,00 €
2	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
3	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	41,00 €
4	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €
5	Einzelne Tage; für 1 Tag/Woche 7.00-13.00 Uhr 1/5 von Pos. 1	21,00 €
	Sonderleistung verlängerte Betreuung innerh. Unterrichtszeiten+Ferien	
6	Verlängerung bis 14.00 Uhr inkl. 16,- € Essen 1 Tag	33,20 €
7	Verlängerung bis 14.00 Uhr inkl. 64,- € Essen 4 Tage	131,60 €
8	Verlängerung bis 16.00 Uhr inkl. 16,- € Essen 1 Tag	64,20 €
9	Verlängerung bis 16.00 Uhr inkl. 64,- € Essen 4 Tage	254,60 €
10	Verlängerung bis 17.00 Uhr inkl. 16,- € Essen 1 Tag	79,20 €
11	Verlängerung bis 17.00 Uhr inkl. 64,- € Essen 4 Tage	317,60 €
12	Mittagessen Einzelgebühr/ Tag	4,30 €
13	Ferienbetreuung , 7-13 Uhr = 6 Stunden, Tagessatz wenn nicht zur Grundschulbetreuung angemeldet	29,00 €
14	Ferienbetreuung ; 7-13 Uhr, 2,7 Stunden; Tagessatz wenn zur Grundschulbetreuung angemeldet	14,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Untersingen, den 25.07.2019

Sieghart Friz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungsänderungen:

Änderung Paragraph	Mit Wirkung vom:	Vom Gemeinderat beschlossen am:
§ 4 und § 3 Abs. 2	01.01.2021	02.11.2020
§ 4	01.10.2021	05.07.2021
§ 4	01.09.2022	25.07.2022